

KASSENORDNUNG

„Förderverein Kindertagesstätte Schnatterinchen e.V.“

§ 1 Grundsatz

Diese Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und den Umgang mit den vorhandenen Mitteln. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen. Ein Haushaltsplan wird nicht erstellt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen. Weiterhin sind die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Die Veröffentlichung des Jahresabschlusses erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung des jeweils folgenden Kalenderjahres.

§ 4 Kassenwart

Der Kassenwart ist Mitglied des Vorstandes und verwaltet das Kassen- und Buchungswesen einschließlich aller dazugehörigen Belege. Zahlungen werden vom Kassenwart nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind

§ 5 Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über das Bankkonto des Vereins abzuwickeln. Bargeldzahlungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Es muss über jede Einnahme und Ausgabe ein Kassenbeleg vorhanden sein. Sämtliche Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (2) Bargeld ist unverzüglich auf das Bankkonto des Vereins auf dessen Bankkonto einzuzahlen.

Die Handkasse soll nicht mehr als 200,00 EUR beinhalten.

§ 6 Inventar

Zur Erfassung des Inventars ist vom Vorstand ein Inventar-Verzeichnis anzulegen. Darin sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind. Die Inventar-Liste muss enthalten:

- Anschaffungsdatum,
- Bezeichnung des Gegenstands,
- Anschaffungs- und Zeitwert sowie
- Aufbewahrungsort.

Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg anzufertigen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag nach § 6 Abs. 1 der Vereinssatzung beträgt 20,00 EUR. Es steht jedem Mitglied frei, im Antrag auf Mitgliedschaft für sich persönlich einen höheren Beitrag festzulegen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 6 Abs. 4 für das Beitragsjahr im Voraus spätestens bis zum 31.01. eines Jahres zu entrichten bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft.

Beginnt die Mitgliedschaft in der zweiten Jahreshälfte, so kann für das Jahr, in dem der Beitritt erfolgt, lediglich der hälftige Mitgliedsbeitrag entrichtet werden, d.h. 10,00 EUR.

- (3) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Mitgliedsbeitrages zu den oben genannten Stichtagen tritt Verzug ein, ohne dass es einer weiteren Zahlungserinnerung bedarf.

§ 8 Ausnahmefälle

- (1) In Ausnahmefällen kann auf Antrag gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen gemäß § 6 Abs. 2 der Vereinssatzung keinen Beitrag.

§ 9 Rechnungswesen

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte verantwortlich. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Das Verfügungsrecht über das zu führende Vereinskonto bei einem Kreditinstitut obliegt ausschließlich den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern und dem Kassenwart.
- (2) Die Kassenprüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (3) Die Kassenprüfung erfolgt durch einen Kassenprüfer, der durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
- (4) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kassenordnung wurde in der Gründungsversammlung vom 06.11.2024 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.